

Stellungnahme

vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di Landesbezirk NRW

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/2517

Alle Abg

Karlstr. 123-127 40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0 Durchwahl: 0211 61824-324 Telefax: 0211 61824-447

www.verdi.de

Datum Ihre Zeichen Unsere Zeichen 22. April 2020

Verbändeanhörung zur

Stellungnahme der

Gesetzesvorlage über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

Vorbemerkungen

Mit Bedauern müssen wir, die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), feststellen, dass unsere Kritikpunkte zum ersten Entwurf nicht im aktuellen Entwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Nach wie vor fehlt eine schlüssige Begründung, warum die NRW-Spielbanken privatisiert werden müssen. Es scheint nach wie vor so, dass die Privatisierungsbestrebungen rein ideologisch begründet sind. Die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beschäftigten findet sich an keiner Stelle im vorliegenden Entwurf wieder. Es gibt weder eine Standortgarantie noch eine Beschäftigungsgarantie. Auch eine Tarifbindung für die zukünftigen Standorte ist nicht vorgesehen.

Des Weiteren ist zu bemängeln, dass wichtige Eckpunkte zum Betrieb der Spielbanken nach wie vor in einer Rechtsverordnung festgelegt werden sollen, die derzeit inhaltlich nicht bekannt ist.

Auch irritiert die Eile, mit der in Zeiten von Corona, ein Gesetz zur Privatisierung öffentlich-rechtlicher Unternehmen durchgepeitscht werden soll!

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die Privatisierung der Spielbanken weiterhin ab.

Zum Gesetz

In § 2 des Entwurfes wird nach wie vor nur die zwingende Vorgabe erstellt, vier Spielstätten zu betreiben, aber nicht welche und wo! Die Ausweitung auf bis zu sechs Spielbanken ist sinnvoll, bedarf aber klarer Regularien. Es darf keine Unterkonzessionen geben und es sollte zwingend im Gesetz festgelegt werden, dass die tarifliche Bindung auch für die weiteren Standorte gewährleistet wird. Weiterhin fehlt die Definition, was "Klassisches Spiel" und was "Automatenspiel" genau bedeutet und in welchem Umfang es angeboten werden soll / muss.

In § 4, Abs. 4 besteht nach wie vor die Möglichkeit der Beteiligung Dritter, vorbei an den parlamentarischen Entscheidungsgremien. Auch die Rechtsform des Unternehmens, bzw. der einzelnen Konzessionen wird nicht festgelegt, so dass man Westspiel in einzelne Unternehmen aufspalten, die nicht in einem Haftungsverbund sind und somit dem Land NRW finanzieller Schaden entstehen könnte.

In § 4, Abs. 6 letzter Satz, wird auf Nebenbestimmungen für die Konzessionen verwiesen, die aber relevant für den ordnungspolitischen Auftrag und deshalb demokratisch legitimiert werden müssten.

- In § 5 wird auf die zu erteilende Betriebserlaubnis verwiesen, diese ist aber entscheidend für die Ausgestaltung der Konzessionen. Leider können auch hier die parlamentarischen Gremien nicht mitbestimmen, das soll auf behördlicher Ebene geregelt werden. Diese Betriebserlaubnis muss Teil des Gesetzes und für eine Entscheidungsfindung im Vorfeld bekannt sein!
- In **§ 6** wird die Standortsicherheit nicht verbindlich garantiert, es ist eher ein Freifahrtschein, die Standorte nach eigenem Ermessen zu gestalten. Einzig die Verpflichtung auf vier Standorte besteht! Sollte ein Standort geschlossen werden, muss nur rechtzeitig ein neuer Standort eröffnet werden. Das gibt dem zukünftigen Betreiber die Möglichkeit, mit fünf Spielbankstandorten die Kommunen, bzw. das Land NRW gegeneinander auszuspielen!
- In § 7 wird dem zukünftigen Betreiber die Möglichkeit eröffnet, Unternehmensteile oder Konzessionen an Dritte zu übertragen, ohne dass der Landtag hiervon Kenntnis erhält bzw. darüber entscheiden kann.
- In § 8 wird den Arbeitnehmervertreter*innen nach wie vor nur ein Sitz im Beirat zugestanden: Bisher hatten die Arbeitnehmervertreter*innen immer zwei Sitze im Aufsichtsrat. Diese eindeutige Verschlechterung der Mitbestimmungsrechte lehnen wir entschieden ab.